

signa, d. h. der Sprache, Geschichte, Geographie u. s. w., ist Sache der Hermeneutik, die Erkenntniß der Dinge, d. h. des Inhalts, der plenitudo et finis legis et omnium divinarum Scripturarum (1, 35, 39), der Gottes- und Nächstenliebe, ist Sache der Exegese. In duas partes (legis divinae scientia dividitur), quarum una ad ipsam speciem dictionis proprio pertinet, alia in rebus est, quas ipsa Scriptura nos edocet (Junilius Afr., Inst. reg. 1, 1). Letzteres könnte man freilich ebenso gut biblische Theologie nennen; diese hängt aber auf's Engste mit der Exegese zusammen. Unter dem modus proferendi versteht Augustin den Vortrag, die Rede, für welche man, wenn nöthig, exegetische Hilfsmittel benützen könne (4, 29, 62); allgemein ist darunter die Darstellung der exegetischen Resultate in Homilien, Commentaren und Aehnlichem zu verstehen. Die biblische Exegese als solche setzt die Bibel als gegeben voraus. Da aber über den Umfang, den Text und den Charakter der heiligen Schrift die Ansichten selbst unter den offenbarungsgläubigen Exegeten ziemlich weit aus einander gehen, so sind vor Allem die leitenden Grundsätze für die Bestimmung des Canons, des Textes und der Inspiration anzugeben. Dieselben Grundsätze gelten im Wesentlichen auch für die Auslegung selbst. Sie können in objective und subjective, und letztere wieder in offenbarungsgläubige und rationalistische eingetheilt werden. Der Confession nach sind jene die katholischen, diese die atakatholischen Grundsätze für die Exegese.

A. Grundsätze für die Exegese. I. Die katholische Exegese. 1. Der Canon ist dem katholischen Exegeten seinem ganzen Umfang nach gegeben (vgl. b. Art. Bibel, Canon). Sammtliche nach dem Vorgange der Synoden von Rom, Hippo, Carthago auf dem Concil von Trident (Sess. IV) aufgezählten Bücher des A. und N. T. sind integri oum omnibus suis partibus pro sacris et canonicis anzunehmen. Dieß erklärt das Vaticanum (Sess. III, c. 2 De rev.) näher dahin: non ideo quod sola humana industria concinnati, sua (sc. ecclesiae) deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi ecclesiae traditi sunt. Wenn also früher mitunter zwischen der Auctorität der einzelnen Schriften des A. und N. T. ein Unterschied gemacht wurde (s. b. Art. Junilius), so ist derselbe jedenfalls nicht mehr für die dogmatische Werthung, sondern nur für die exegetische Behandlung von Bedeutung. In Betreff der „Theile“ bestimmt das Tridentinum: prout in ecclesia catholica legi consueverunt, et in veteri vulgata latina editione habentur. Das Vaticanum wiederholt diese Bestimmung, ohne der elementarischen repudirten Vulgata-Ausgabe zu gedenken. Es unterliegt keinem Zweifel, daß darunter alle größeren Theile zu verstehen sind,

wie z. B. im N. T. auch der Schluß des Marcusevangeliums, die Pericope von der Ehebrecherin, ohne daß dadurch über die Stellung und formelle Bildung dieser Theile ein entscheidendes Urtheil gefällt wird. Ob aber diese Bestimmung auf jeden einzelnen Satz und Satztheil auszu dehnen sei, kann schon deshalb nicht ohne Weiteres bejaht werden, weil der Ausdruck vetus vulgata latina editio beßbar ist. Doch kommen dabei nur wenige Stellen in Frage, im N. T. hauptsächlich Luc. 22, 43. 44 und 1 Joh. 5, 7. Jedenfalls gehört es aber zur Aufgabe der wissenschaftlichen Exegese, diese kritischen Fragen als notwendige Voraussetzung der sachlichen Exegese genau zu prüfen und die Entscheidung der Kirche wissenschaftlich zu rechtfertigen. Diese Anforderung ist nicht eine unmotivirte Voraussetzung der katholischen Exegese, sondern folgt aus der Bedeutung der heiligen Schrift und der Kirche. Schon im Alten Bunde ging die mündliche Belehrung den Schriften voraus und zur Seite. Zur schriftlichen Aufzeichnung war oft ein besonderer Auftrag Gottes notwendig (Ex. 34, 27. Deut. 31, 19. Ps. 8, 1. Jer. 36, 2). Nur die Tradition und die Synagoge konnten darüber entscheiden, ob die einzelnen Schriften wirklich im Auftrage und unter der Leitung Gottes geschrieben worden seien. Noch mehr ist dieß im Neuen Bunde der Fall. Jesus selbst hat das Evangelium mündlich verkündigt und den Aposteln den Auftrag gegeben, alle Völker zu lehren (Matth. 28, 18 f.). Die Apostel haben das depositum fidei ihren Nachfolgern anvertraut (1 Tim. 6, 20. 2 Tim. 1, 13 f.). Wenn sie einzelne Schriften geschrieben haben, so konnten für dieselben wie später für die ganze Sammlung nur die Tradition in der Kirche und das Urtheil der Kirche ein sicheres Zeugniß ablegen. Das N. T. ist zwar im N. T. als heilige Schrift verwendet, aber einerseits sind nicht alle einzelnen Theile genannt, andererseits sind die Aussprüche selbst wieder von der Auctorität des N. T. getragen. Der Urtext und die LXX weichen im Umfange beträchtlich von einander ab. Das N. T. hat beide Texte promiscue benutzt, und die Hebräer waren schon wegen der Sprache zunächst an die Siebenzig gewiesen. Im Kampfe gegen die Juden sind die Väter seit dem dritten Jahrhundert oft dem hebräischen Canon gefolgt, aber die LXX blieb doch in ihrem Ansehen bestehen. Der Canon mußte also durch die Tradition und die Kirche festgestellt werden. Daher weisen die kirchlichen Apologeten wie Irenäus, Tertullian u. A. die Verufung der Häretiker auf die heilige Schrift von vornherein mit der Frage ab, woher sie denn die heilige Schrift erhalten hätten.

2. Der Text. Auch über den Text kann der Exeget als solcher kein sicheres Urtheil fällen. Die Autographen sind verloren gegangen. Von einzelnen Schriften des N. T. ist der Urtext nicht mehr erhalten, vom Matthäusevangelium gilt dasselbe. Aber auch sonst hat der Text viele